

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0779/2006/1. Erg

Auskunft erteilt:

Herr Watermann

Ruf:

492 40 10

E-Mail:

WatermaL@stadt-muenster.de

Datum:

06.11.2006

Betrifft

Mosaik-Schule, städt. Gemeinschaftsgrundschule;
hier: Auflösung des Schulbezirks, Festlegung der Zügigkeit

Beratungsfolge

08.11.2006 Hauptausschuss

08.11.2006 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Schulbezirk der Mosaik-Schule, städt. Gemeinschaftsgrundschule, wird zum Beginn des Schuljahres 2007/08 aufgelöst.
2. Die anliegende "15. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster" wird mit Wirkung zum 01.08.2007 (Beginn des Schuljahres 2007/08) beschlossen (Anlage 1).
3. Die Aufnahmekapazität der Mosaik-Schule wird ab dem Schuljahr 2007/08 begrenzt auf der Grundlage

der Dreizügigkeit und

der im Rahmen des Modellprojektes "Selbstständige Schule" zwischen dem Land NW, dem Schulträger Stadt Münster und der Schule abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung, in der zur Klassenbildung ein Klassenfrequenzhöchstwert von 24 Schüler/innen vereinbart worden ist.

Soweit erforderlich, ist im Einvernehmen mit den Kooperationspartnern (Schulaufsicht, Schule, Schulträger) abweichend davon der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung festgelegte jeweils gültige Klassenfrequenzhöchstwert (Höchstwert der Bandbreite = 30 Schüler/innen pro Klasse) zugrunde zu legen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass bei allen zukünftigen Anmeldeverfahren zur ersten Klasse der Mosaik-Schule von der Schulleitung die folgenden Aufnahmekriterien angewandt werden:
 1. Geschwisterkinder
 2. Pädagogische Gründe:
Bei der Klassenbildung werden berücksichtigt:
 - Ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen
 - Ausgewogenes Verhältnis von Kindern unterschiedlicher Muttersprache
 3. Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als aufgenommen werden können, entscheidet die Schulwegzeit (Länge des Schulweges) über die Aufnahme

Kosten / Folgekosten

Durch die Sachentscheidung können höhere Schülerfahrkosten entstehen, deren Höhe zurzeit nicht beziffert werden kann, da die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Sachentscheidung Anspruch auf eine Schulwegjahreskarte haben, im Vorfeld nicht bekannt ist.

Begründung:

Die Bezirksvertretung Münster-West hat am 02.11.2006 den vorgenannten Änderungsantrag beschlossen.

Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO GS -) vom 23.03.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.07.2006 (SGV NRW, S. 223), berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei einem Anmeldeüberhang Härtefälle und zieht im übrigen eines oder mehrere Kriterien für die Aufnahmeentscheidung heran:

- Geschwisterkinder
- Schulwege (Schulwegzeit)
- Besuch eines Kindergarten in der Nähe der Schule
- ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache

In der Sitzung der Schulkonferenz der Mosaik-Schule am 19.10.2006 sind folgende Aufnahmekriterien einstimmig beschlossen worden:

1. Geschwisterkinder
2. Pädagogische Gründe:
Bei der Klassenbildung werden berücksichtigt:
 - Ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen
 - Ausgewogenes Verhältnis von Kindern unterschiedlicher Muttersprache
3. Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als aufgenommen werden können, entscheidet die Schulwegzeit (Länge des Schulweges) über die Aufnahme.
4. Der Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule ist kein Kriterium für die Aufnahme bzw. Ablehnung.

Für die Anmeldungen zum neuen Schuljahr 2007/2008 ist damit der Vorschlag der Bezirksvertretung Münster-West bereits aufgegriffen.

Bei den zukünftigen Anmeldeverfahren wird die Verwaltung, so weit wie möglich, darauf hinwirken, dass diese Aufnahmekriterien weiterhin angewandt werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Schulleitungen nach § 46 Abs. 1 des Schulgesetzes NW abschließend über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden. Von der Verwaltung kann lediglich ein allgemeiner Rahmen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern vorgegeben werden (z. B. Zügigkeit), nicht jedoch Aufnahmekriterien.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin